

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 UVPG**

**für die wesentliche Änderung der Deponie Jedenhofen (Landkreis Dachau, Gemeinde Vierkirchen) durch Überhöhung/Volumenerweiterung der „Grube West“**

Der GfA A.d.ö.R. (Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau) betreibt in der Gemeinde Vierkirchen östlich vom Ortsteil Jedenhofen die Reststoffdeponie „Jedenhofen“ der Deponieklasse II. Auf der Deponie wurden unter anderem Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle, Rückstände aus der Müllverbrennungsanlage, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Teer und teerhaltige Produkte abgelagert. Derzeit werden hauptsächlich Abfälle, die Asbest und Künstliche Mineralfasern enthalten sowie Schlacke aus dem Abfallheizkraftwerk Geiselbullach der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau abgelagert.

Die Deponie Jedenhofen umfasst zwei räumlich getrennte Verfüllbereiche, die „Grube West“ und die „Grube Ost“. Die „Grube West“ ist seit 1987 in Betrieb und seit 2016 bezüglich der Basisabdichtung vollständig ausgebaut. Sie verfügt über ein Verfüllvolumen von ca. 303.500 m<sup>3</sup>. Mit Stand Dezember 2022 betrug das noch verfügbare Restverfüllvolumen ca. 46.000 m<sup>3</sup> und durchschnittlich werden jährlich ca. 4.000 m<sup>3</sup> abgelagert. Somit ergab sich im Dezember 2022 eine prognostizierte Restlaufzeit von ca. 11 bis 12 Jahren bis ca. 2032. Die „Grube Ost“ wurde als Ablagerungsbereich genehmigt, wurde bisher aber noch nicht ausgebaut und verfüllt. Diese Fläche wird seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Durch die Entnahme von Lehm für die Basisabdichtung der Grube West sind zwei Teiche entstanden, die sich zu einem biotopähnlichen Lebensraum entwickelt haben.

Die GfA A.d.ö.R. hat die Erweiterung des Ablagerungsvolumens der „Grube West“ (Flnr. 1849, Gemarkung Vierkirchen) durch Erhöhung der Abfallschüttung beantragt, damit die „Grube Ost“ möglichst lange als biotopähnlicher Bereich bestehen kann. Würde die Grube West nicht erhöht und dadurch ihre Laufzeit nicht verlängert, müsste laut GfA spätestens 2024 mit der Ausbauplanung der Grube Ost begonnen werden.

Durch die geplante Erhöhung der Abfallschüttung um ca. 14 Meter im nördlichen Teilbereich der Grube West in den Grenzen des vorhandenen Ausbaus der Deponiebasisabdichtung wird ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von netto ca. 113.000 m<sup>3</sup> erschlossen. Im Bereich der Erhöhung werden nur inerte Abfälle abgelagert. Der Kuppen- bzw. Plateaubereich des Deponiehügels wird von der bisher vorgesehenen Geländehöhe von 486 m NN auf ca. 500 m NN erhöht. Der neu entstehende Deponiehügel ist mit einer steileren Böschungsneigung von 1:2,5 geplant, die laut einer Standsicherheitsüberprüfung auch hergestellt werden kann. Die Laufzeit der Grube West verlängert sich durch die Überhöhung – bei einer abzulagernden Menge von ca. 3.500 bis 4.000 m<sup>3</sup> pro Jahr – um ca. 30 bis 35 Jahre bis ca. 2062 / 2067.

Die Volumenerweiterung der Grube West ersetzt oder kompensiert nicht den gegebenenfalls zukünftigen Ausbau der Grube Ost.

Die Volumenerweiterung ist auf den nördlichen Teilbereich der Grube West beschränkt. Die relevante Ablagerungsfläche beträgt ca. 25.000 m<sup>2</sup>. Der südliche Teilbereich der Grube West mit bereits hergestellter Endabdichtung der Oberfläche wird von der Überhöhungsmaßnahme nicht tangiert. Im

mittleren Teilbereich der Grube West wurde bereits teilweise eine Oberflächenabdichtung inkl. Rekultivierungsschicht hergestellt. Diese wird in mehreren Jahrzehnten (ca. 2058) auf einer Fläche von ca. 7.800 m<sup>2</sup> rückgebaut. Es ist geplant, dass die Rückbaumaterialien soweit technisch möglich und geeignet an anderer Stelle für die Herstellung der Oberflächenabdichtung inkl. Rekultivierungsschicht wiederverwendet werden.

Die geplante Maßnahme hat keine baulichen oder betrieblichen Auswirkungen auf die Basisabdichtung.

Die Erhöhung der Abfallschüttung erzeugt höhere Auflasten für die Sickerwasserrohre im Deponiekörper, die laut einem Statikgutachten aber die Standsicherheit der Rohre nicht beeinträchtigen. Durch die Erhöhung ist in frühestens ca. 25 Jahren die Verlängerung eines Sickerwasserschachtes um ca. 5 m in die Höhe notwendig, wobei die zusätzliche Auflast nach dem Statikgutachten ebenfalls die Standsicherheit nicht beeinträchtigt. Ansonsten hat die geplante Maßnahme keine baulichen oder betrieblichen Auswirkungen auf das Sickerwassererfassungs- und -ableitungssystem.

Der Kuppen- bzw. Plateaubereich des Deponiehügels wird mit einem allseitigen Gefälle von > 5 % errichtet, damit die Ableitung von Niederschlagswasser über die Entwässerungsschicht sichergestellt ist. Das abfließende Niederschlagswasser wird vom Deponierandgraben erfasst und abgeleitet. Die Deponierandgräben im Bereich der Überhöhung werden im Zuge der Herstellung der Oberflächenabdichtung neu hergestellt. Ansonsten wird das bestehende Erfassungs- und Ableitungssystem für das Oberflächenwasser nicht verändert.

Die GfA A.d.ö.R. hat für die Genehmigung dieser wesentlichen Änderung der Deponie am 31.10.2023 einen Antrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Die Regierung führt zur Entscheidung über den Antrag ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch.

Im Rahmen von diesem Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Regierung von Oberbayern eine Vorprüfung durchzuführen, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Bei der Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann, also auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Dabei wurden die Merkmale und der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt.

**Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und unterbleibt.**

Der Standort selbst ist durch die bereits bestehende Deponie vorbelastet. Es wird keine zusätzliche Fläche für die Maßnahme verbraucht.

Die Erhöhung der Abfallschüttung um ca. 14 Meter wirkt sich visuell auf das Landschaftsbild aus und wird von den umliegenden Siedlungsbereichen möglicherweise wahrgenommen. Die Deponie befindet sich im „tertiären Hügelland“, sodass der Deponiehügel nicht als Fremdkörper wahrnehmbar ist.

Durch die Erhöhung werden in der Grube West ca. 113.000 m<sup>3</sup> zusätzliche Abfälle abgelagert. Da nur inerte Abfälle abgelagert werden und sich die Art der abzulagernden Abfälle nicht verändert, ist kein negativer Einfluss auf Menge und Zusammensetzung des Sickerwassers und kein vermehrtes Aufkommen von Deponiegas zu erwarten. Somit ist in dieser Hinsicht keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes „Weichser Moos“ sowie der Glonn in ca. 500 Meter Entfernung zur Deponie als auch der direkt benachbarten Biotope und geschützten Gehölzbestände zu erwarten.

Die Anlieferfrequenz der Abfälle bleibt gleich, sodass sich die durchschnittliche Tagesbelastung nicht erhöht. Durch die Laufzeitverlängerung der Grube West fallen insgesamt mehr Motoremissionen für Anlieferungen und Einbau der Abfälle an. Davon betroffen sind neben dem Deponiestandort selbst möglicherweise die umliegenden Siedlungsgebiete und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die benachbarten Biotope und geschützten Gehölzbestände. Diese Auswirkungen sind nur von geringem Ausmaß.

Auf einer Fläche von ca. 7.800 m<sup>2</sup> fallen Rückbaumaterialien aus der Oberflächenabdichtung inklusive Rekultivierungsschicht an. Es ist geplant, diese teilweise, soweit technisch möglich und geeignet, wiederzuverwenden und ansonsten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, ob auf dem Deponiestandort selbst oder in umliegenden Bereichen, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Vorgaben zum Betrieb der Deponie nicht zu erwarten.

Auf die einzelnen Schutzgüter sind in der Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt, eingeholt werden.

München, 07.03.2024

Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt

gez. Degenhart